



# Unterstellungserklärung Ausland

**Unterstellungserklärung für den Lieferer, welcher einen für seinen Abnehmer bestimmten Gegenstand im eigenen Namen aus dem Ausland in den zollrechtlich freien Verkehr überführt<sup>1</sup>**

## Information

Das vorliegende Schreiben informiert Sie über den Zweck der Unterstellungserklärung Ausland und deren Anwendung. Es ergänzt den Bewilligungsantrag (Formular Nr. 1236) für Lieferer, welche dieses Verfahren anwenden wollen.

☞ Es gibt neben der *Unterstellungserklärung Ausland* noch eine zweite Art von Unterstellungserklärung. Mit der „*Unterstellungserklärung Inland*“ werden Lieferungen von Gegenständen, die sich im Inland befinden und unter Zollüberwachung stehen, der Steuer unterstellt. Näheres dazu geht aus den Formularen Nr. 1245/1246 hervor. Sind Sie im Besitze einer bewilligten Unterstellungserklärung, gilt diese nur für die darin aufgeführten Lieferungen. Wollen Sie sowohl die *Unterstellungserklärung Ausland* als auch die *Unterstellungserklärung Inland* anwenden, sind zwei separate Anträge erforderlich.

In der Alltagssprache bedeutet *Lieferung* die physische Übergabe eines Gegenstandes an einen Dritten. Nachstehend bedeutet *Lieferung* im mehrwertsteuerlichen Sinn die Verschaffung der Befähigung, über einen beweglichen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen (z.B. durch Verkauf), oder das Überlassen eines beweglichen Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung (z.B. durch Vermietung oder Leasing). Derselbe Gegenstand kann somit hintereinander mehrmals geliefert werden, ohne dass dies jeweils zu einer Warenbewegung führt.

## 1. Grundsätze

### a. ohne *Unterstellungserklärung Ausland*

Als Importeur gilt bei der Lieferung eines Gegenstandes vom Ausland ins Inland grundsätzlich der Abnehmer (z.B. der Käufer oder der Mieter). Bei Reihengeschäften ist dies der letzte Abnehmer, welchem der Gegenstand im Inland nach Entstehung der Steuerschuld zugestellt werden soll.

#### Folgen für die MWST:

- Die Lieferung, welche zur Einfuhr führt, wird im Ausland bewirkt und untersteht daher nicht der Inlandsteuer.
- Der Abnehmer als *Importeur* des Gegenstandes kann grundsätzlich die Einfuhrsteuer als Vorsteuer geltend machen.

<sup>1</sup> Art. 3 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009/MWSTV

## b. mit *Unterstellungserklärung Ausland*

Die Einfuhr mittels *Unterstellungserklärung Ausland* **erlaubt** dem Lieferer, der im Besitz einer entsprechenden Bewilligung der ESTV ist, den ins Inland an den Abnehmer beförderten oder versendeten Gegenstand im eigenen Namen zu importieren.

Folgen für die MWST:

- Die Lieferung, welche zur Einfuhr führt, gilt als im Inland bewirkt (Art. 7 Abs. 3 Bst. aMWSTG) und unterliegt daher für den Lieferer der Inlandsteuer. Dieser wird also steuerpflichtig im Inland, sofern er dies nicht schon ist.
- Der Lieferer mit der entsprechenden Bewilligung, welcher den Gegenstand ins Inland befördert oder versendet, ist *Importeur* des Gegenstandes. Grundsätzlich kann er, sofern er nach der effektiven Methode abrechnet, die Einfuhrsteuer als Vorsteuer geltend machen.

Die *Unterstellungserklärung Ausland* bietet vor allem zwei wesentliche Vorteile:

- ☞ Bei Sammelsendungen aus dem Ausland müssen anlässlich der Einfuhr nicht für alle inländischen Abnehmer separate Zollanmeldungen erstellt werden und
- ☞ bei Reihengeschäften genügt die Deklaration des Verkaufspreises des Erstlieferanten.<sup>2</sup>

## 2. Wie ist die *Unterstellungserklärung Ausland* anzuwenden?

### a. Bewilligungsantrag und subjektive Steuerpflicht

Der interessierte Lieferer hat den vollständig ausgefüllten Bewilligungsantrag Formular Nr. 1236 der ESTV einzureichen. Die ESTV unterrichtet die Eidgenössische Zollverwaltung über die erteilten Bewilligungen.

Die Bewilligung lautet auf den Antragsteller. Wenn sie einem Mitglied einer Mehrwertsteuergruppe oder dem Gruppenvertreter erteilt wird, hat sie für die restlichen Gruppenmitglieder keine Gültigkeit.

Die Bewilligung führt für den Antragsteller zur subjektiven Steuerpflicht, sofern dieser nicht bereits als steuerpflichtige Person registriert ist. Als Folge der Steuerpflicht muss der Bewilligungsinhaber alle im Inland erbrachten Leistungen versteuern. Grundsätzlich kann er für die Aufwendungen, die im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit anfallen, den Vorsteuerabzug vornehmen.

Die Bewilligung kann ebenfalls dann erteilt werden, wenn der Antragsteller nach der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode mit der ESTV abrechnet, auch wenn dadurch kein Vorsteuerabzug möglich ist. Aus den unter Ziff. 1 Bst. b hievorigen genannten Gründen kann sich die *Unterstellungserklärung* auch in diesen Fällen als sinnvoll erweisen.

<sup>2</sup> Es ist in diesen Fällen also nicht der Preis zu deklarieren, welcher der letzte Abnehmer in der Reihe zu entrichten hat. Die Deklaration dieses Preises erweist sich bei Beförderungs-/Versandgeschäften oftmals als sehr schwierig.

## b. Zum Vorgehen

Der Lieferer und Bewilligungsinhaber, welcher einen Gegenstand ins Inland befördert oder versendet (die Beförderung erfolgt demnach durch einen von ihm beauftragten Dritten), überführt diesen in den zollrechtlich freien Verkehr und gilt als *Importeur* des Gegenstandes.

In der Zollanmeldung ist dieser Lieferer als *Importeur*<sup>3</sup> und der Abnehmer als *Empfänger* zu deklarieren. Die Einfuhrsteuer berechnet sich wie folgt (Wahlrecht):

- Grundsätzlich berechnet sie sich vom Marktwert am inländischen Bestimmungsort. Als solcher gilt, was der Importeur (= Lieferant) auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbständigen Lieferanten im Herkunftsland der Gegenstände zum Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrsteuerschuld unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um die gleichen Gegenstände zu erhalten; dem Marktwert gleichgestellt ist das Entgelt, das der Lieferant beim Einkauf entrichtet, sofern dieser Einkauf in Zusammenhang mit der Einfuhr steht.
- Aus Vereinfachungsgründen lässt es die Verwaltungspraxis auch zu, dass die Einfuhrsteuer vom Entgelt am Bestimmungsort im Inland berechnet wird, das der Abnehmer dem Lieferanten für den gelieferten Gegenstand schuldet. Bei Reihengeschäften s. die Bemerkungen im Rahmen auf Seite 2 sowie die dazugehörige Fussnote 2 hievor.  
In seiner Abrechnung kann der Lieferer die Einfuhrsteuer als Vorsteuer abziehen, sofern er nach der effektiven Methode abrechnet.

Der Lieferer muss seine Inlandlieferung an den Abnehmer versteuern (Art. 7 Abs. 3 Bst. a MWSTG) und kann diesem die darauf entfallende Steuer offen in Rechnung stellen.

## c. Anwendungsbereich der Einfuhr mittels *Unterstellungserklärung Ausland*

Wird ein Gegenstand im Rahmen seiner Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durch den Lieferer und Bewilligungsinhaber ins Inland zum Abnehmer befördert oder an diesen versandt, erfolgt die Einfuhr mittels *Unterstellungserklärung Ausland*.

Wenn der genannte Lieferer im Einzelfall auf die Einfuhr im eigenen Namen mittels *Unterstellungserklärung Ausland* verzichtet, muss er darauf in seiner Rechnung an den Abnehmer des Gegenstandes klar hinweisen (Art. 3 Abs. 3 MWSTV). Demnach gilt der Abnehmer des Gegenstandes als Importeur.

Die Einfuhr mittels *Unterstellungserklärung Ausland* ist seitens des Lieferers dann nicht möglich, wenn der Abnehmer den Gegenstand beim Lieferer abholt, um diesen selbst ins Inland einzuführen, oder dann, wenn sich die Gegenstände unter Zollüberwachung im Inland befinden und anschliessend in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden (z.B. Einführen ab Zollfreilagern/offenen Zolllagern oder ab dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung; in diesen Fällen ist unser Formular Nr. 1245 zu beachten).

Bei mehreren nacheinander folgenden Lieferungen desselben Gegenstandes, bei denen dieser vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer befördert oder versandt wird (*Reihengeschäft*), gelten die der Einfuhr vorangehenden Lieferungen als von der Inlandsteuer befreit (sofern nachgewiesen) und die nachfolgenden als steuerbar (Art. 3 Abs. 2 MWSTV).

---

<sup>3</sup> Wenn es sich um einen im Ausland domizilierten Lieferer handelt, muss die Angabe des Importeurs mit der Adresse seines inländischen Stellvertreters ergänzt werden.



## **Unterstellungserklärung für den Lieferer, welcher einen für seinen Abnehmer bestimmten Gegenstand im eigenen Namen in den zollrechtlich freien Verkehr überführt<sup>1</sup>; *Unterstellungserklärung Ausland***

Der nachfolgend genannte Antragsteller verpflichtet sich, folgende Bedingungen bei der Einfuhr von Gegenständen mittels *Unterstellungserklärung Ausland* einzuhalten:

- die Einfuhr von Gegenständen, welche er vom Ausland ins Inland an seine Abnehmer befördert oder versendet, im eigenen Namen vorzunehmen (Art. 3 Abs. 1 MWSTV);
  - ☞ Die Einfuhr mittels *Unterstellungserklärung Ausland* ist seitens des Lieferers dann nicht möglich, wenn der Abnehmer den Gegenstand beim Lieferer abholt, um diesen selbst ins Inland einzuführen, oder dann, wenn sich die Gegenstände unter Zollüberwachung im Inland befinden und anschliessend in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden (z.B. Einfuhren ab Zollfreilagern/offenen Zolllagern oder ab dem Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung; in diesen Fällen ist unser Formular Nr. 1245 zu beachten);
- die Lieferungen von Gegenständen, welche mittels *Unterstellungserklärung Ausland* eingeführt wurden, zu versteuern und diese Lieferungen mit der ESTV abzurechnen. Wenn er nach der effektiven Methode abrechnet, kann er die Einfuhrsteuer grundsätzlich als Vorsteuer abziehen;
- wenn er bei der Einfuhr von Gegenständen, welche er zu seinem inländischen Abnehmer befördert oder an diesen versendet, auf die Einfuhr im eigenen Namen verzichtet, muss er oder sie auf diesen Verzicht in der Rechnung an den Abnehmer hinweisen (Art. 3 Abs. 3 MWSTV). In diesem Fall gilt der Abnehmer des Gegenstandes als Importeur.

Das Erteilen der Bewilligung hat die obligatorische Eintragung des Antragstellers zur Folge, sollte dieser nicht bereits im Inland im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sein. Die Bewilligung lautet auf den Namen des Antragstellers und kann nicht an Dritte übertragen werden.

Die ESTV kann die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

---

<sup>1</sup> Art. 3 der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009/MWSTV

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Name Ihres Unternehmens: \_\_\_\_\_
2. Art der Tätigkeit: \_\_\_\_\_
3. Geschäftsadresse / Wohnsitz,  
Ort (Stadt), Land: \_\_\_\_\_
4. Telefonnummer und Name  
der Kontaktperson: \_\_\_\_\_
5. Ist Ihr Unternehmen bereits  
im MWST-Register eingetragen?  Ja  Nein
- Falls ja, wie lautet die MWST-Nr.? CHE \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ MWST
6. Wenden Sie die Gruppenbesteuerung  
an?  Ja  Nein
- Falls ja, wie lautet die UID-Nr. der  
Gruppengesellschaft, für welche Sie  
die Bewilligung beantragen? UID-Nr. \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_
7. Datum, ab dem Sie die Unterstellungs-  
erklärung anwenden möchten: \_\_\_\_\_

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtgültige Unterschrift

Unvollständig Ausgefüllte Fragebogen können nicht verarbeitet werden.

**Bewilligung**

Die Einfuhr von Gegenständen mittels *Unterstellungserklärung Ausland* wird bewilligt.  
Die ESTV informiert die Eidgenössische Zollverwaltung über die erteilten Bewilligungen.

Bern,

Abteilung Erhebung